

Was die Gemeinschaftserzeugung betrifft, so sollte beachtet werden, daß die bestehenden Bestimmungen nicht geändert wurden und daß die EU-Bananenerzeuger weiterhin in vollem Umfang von den Ausgleichszahlungen profitieren können.

Abgesehen davon wird der Vorschlag für die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 Gegenstand umfassender Erörterungen im Rat und im Parlament sein.

(¹) Abl. L 47 vom 25.2.1993.

(²) KOM(1999) 582 endg.

(2000/C 330 E/058)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2813/99
von Raffaele Costa (PPE-DE) an die Kommission

(18. Januar 2000)

Betrifft: Ausschreibungen für Beihilfen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik

Die Kommission hatte im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik – im vorliegenden Fall bezogen auf die Haushaltslinie B2-5122 –, eine Ausschreibung betreffend die Finanzierung von Projekten veröffentlicht, die von im Agrarsektor tätigen Akteuren einzureichen waren.

Die Frist für die Vorlage der Projekte war auf den 15. November 1999 festgesetzt.

Zu den Teilnehmern gehörte auch das „Consorzio forestale Terra dei Santi e Colline del Po“, das eine Subvention für die Schaffung eines Pols für die Landwirtschaft und die nachhaltige Entwicklung der Hügelregion beantragte.

Alle Projektunterlagen wurden am 13. November 1999 beim Referat VI.AII.1, Generaldirektion Landwirtschaft, Europäische Kommission, rue de la Loi 200, B -1049 Brüssel eingereicht.

Die Kommission lehnte das Projekt jedoch ab, weil die Frist vom 15. November 1999 auf den 30. Oktober 1999 vorverlegt worden war und das Projekt deshalb erst nach Fristablauf eingereicht worden sei.

Ist es rechtmäßig, zum erheblichen Nachteil der teilnehmenden Akteure, die deswegen keinerlei Zugang zu den Finanzierungen mehr erhalten, eine festgesetzte Frist vorzuverlegen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(10. Februar 2000)

Die Mittel bei der Haushaltslinie B2-5122 waren zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gemeinsame Agrarpolitik bestimmt. In diesem Rahmen wurde keine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder Vorschlägen veröffentlicht. Den potentiellen Antragstellern wurde dagegen auf der Internetseite der Generaldirektion Landwirtschaft ein Wegweiser für die Beantragung von Subventionen zur Verfügung gestellt.

Dieser Wegweiser sah ursprünglich vor, daß die Anträge bis zum 15. November 1999 an die Kommission geschickt werden können. Dieses Datum wurde in der Folge auf den 31. Oktober 1999 vorgezogen, um der Kommission eine bessere Bearbeitung der Anträge vor Abschluß des Haushaltsverfahrens für 1999 zu ermöglichen. Diese Änderung wurde genauso wie der Wegweiser im Internet veröffentlicht.

Im dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten speziellen Fall ging der vom „Consorzio forestale terra dei Santi et Colline del Po“ eingesandte Antrag zwar tatsächlich erst am 13. November 1999 ein, wurde aber dennoch einer Sachprüfung unterzogen. Danach wurde entschieden, daß das geplante Vorhaben für die Haushaltslinie B2-5122 nicht in Betracht kam.